

Zwangsvollstreckungsrecht

Bearbeitet von
Bettina Heiderhoff, Frank Skamel

3., neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. Rund 280 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8114 9564 7

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Zwangsvollstreckung](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 8 Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO)

Studienliteratur: Brox/Walker, Die Vollstreckungserinnerung, JA 1986, 57; Becker, Die Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO, JuS 2011, 37; Meurer, Vollstreckungserinnerung und Vollstreckungsabwehrklage, JA 2005, 879; K. Schmidt, Die Vollstreckungserinnerung im Rechtssystem, JuS 1992, 93; Wittschier, Die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO, JuS 1999, 585; Zeising, Erinnerung versus sofortige Beschwerde in der Zwangsvollstreckung, Jura 2010, 93.

Klausuren: Berger/Glas, Referendarexamensklausur – Bürgerliches Recht: Versäumnisurteil, Dritterinnerung, Drittwiderrutschsklage, JuS 2002, 425; Koch, „Der Gerichtsvollzieher zierte sich“, JA 2011, 749; Wittschier, Der praktische Fall – Vollstreckungsrechtsklausur: Der „clevere“ Schuldner, JuS 2000, 172; Zetzsche/Nast, „Gerichtsvollzieher mit Damenschmuck“, JA 2016, 582.

I. Zielrichtung

Die Vollstreckungserinnerung ist der zentrale Rechtsbehelf bei formellen Fehlern, die der Gerichtsvollzieher oder ein sonstiges Vollstreckungsorgan im Verfahren der Zwangsvollstreckung begehen. Der Anwendungsbereich der Erinnerung erfasst dabei das gesamte Vollstreckungsverfahren und die Tätigkeit aller Vollstreckungsorgane. 484

Der Antrag lautet dahin, die Zwangsvollstreckung in einem genau bestimmten Umfang für unzulässig zu erklären, eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme aufzuheben (§ 775 Nr. 1 ZPO) oder anzuordnen. Ist das Vollstreckungsgericht selbst Vollstreckungsorgan, wird es die Maßnahme selbst aufheben oder anordnen, andernfalls Gerichtsvollzieher oder das Grundbuchamt zur Aufhebung oder Anordnung anweisen. 485

Aufbau: Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO)

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit; Abgrenzung zu anderen Rechtsbehelfen
2. Erinnerungsbefugnis
3. Zuständigkeit
4. Rechtsschutzbedürfnis

II. Begründetheit

1. Verstöße gegen allgemeine Verfahrensvoraussetzungen
2. Verstöße gegen allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
3. Formelle Fehler bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung

II. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit

Mit der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO können Einwendungen gegen die „Art und Weise“ der Vollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren erhoben werden: Die Erinnerung ist statthaft, wenn der Antragsteller gel-

486

tend macht, dass ein Vollstreckungsorgan gegen eine die Vollstreckung betreffende Verfahrensvorschrift verstoßen hat. Die Hervorhebung des vom Gerichtsvollziehers zu beobachtenden Verfahrens in § 766 I ZPO bezeichnet dabei keinen besonderen Gegenstand der Fehlerkontrolle, sondern unterstreicht lediglich dessen besondere Bedeutung im Vollstreckungsverfahren.

487 Besondere praktische Bedeutung hat dabei die Erinnerung gegen Vollstreckungsakte des Gerichtsvollziehers, sog. Schuldnererinnerung, (§ 766 I ZPO); seltener sind Erinnerungen gegen die Untätigkeit des Gerichtsvollziehers, gegen eine vom Vollstreckungsantrag abweichende Ausführung der Vollstreckungsmaßnahme oder gegen den Kostenansatz, sog. Gläubigererinnerung (§ 766 II Fälle 1–3 ZPO).

488 Die Erinnerung ist außerdem gegen **Vollstreckungsmaßnahmen des Vollstreckungsgerichts** gegeben, die ohne Anhörung des Schuldners antragsgemäß ergehen. Hier erlässt das Vollstreckungsgericht die Maßnahme allein auf Grundlage des Gläubigervortrags im Vollstreckungsantrag.

489 Dagegen sind vollstreckungsgerichtliche **Entscheidungen** nur mit der **sofortigen Beschwerde** nach § 793 ZPO anfechtbar (Rn. 516 ff). Eine solche (regelmäßig im Beschlusswege ergangene) Entscheidung liegt zum einen vor, wenn das Gericht dem Schuldner rechtliches Gehör gewährt und den Beschluss unter Abwägung der widerstreitenden Interessen von Gläubiger und Schuldner getroffen hat. Ob die Anhörung des Schuldners gesetzmäßig war oder rechtswidrig ausblieb, ist dabei ohne Bedeutung. Gleichgültig ist auch, ob der Richter oder der Rechtspfleger entschieden hat (§ 11 I RPfI^G).

Zum anderen handelt es sich dann um eine nur nach § 793 ZPO angreifbare Entscheidung, wenn der Antrag des Gläubigers abgewiesen wird; auf eine Anhörung des Schuldners kommt es dann nicht an, da durch die Ablehnung allein der antragstellende Gläubiger beschwert ist (vgl. auch Rn. 517).

490 **Beispiel 56** (Beschluss nach Schuldneranhörung): Auf Antrag des Gläubigers G pfändet das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des Schuldners S dessen Forderung gegen den Drittshuldner DS. Wie kann S gegen den Pfändungsbeschluss vorgehen?

491 Die Forderungspfändung erfolgt nach § 834 ZPO ohne Anhörung des Schuldners. Der Pfändungsbeschluss nach § 829 ZPO ist deshalb grundsätzlich Vollstreckungsmaßnahme nach § 766 I ZPO und bei formellen Mängeln mit der Erinnerung anfechtbar. Ist der Schuldner freilich wie in **Beispiel 56** vor Beschlusserlass gehört oder ein (etwa auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses gerichteter) Vollstreckungsantrag abgelehnt worden, hat sich das Vollstreckungsgericht bereits mit den Argumenten des Schuldners auseinandergesetzt. Obwohl dies unter Verstoß gegen § 834 ZPO geschah, soll über das gegen den Beschluss eingelegte Rechtsmittel nicht noch einmal das Erlassgericht, sondern das Beschwerdegericht entscheiden. Statthafter Rechtsbehelf ist auch bei der rechtswidrigen Anhörung des Schuldners deshalb nicht die Vollstreckungserinnerung, sondern die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO, § 11 I RPfI^G (Rn. 516 ff).

492 Auch gegen **Vollstreckungsmaßnahmen des Prozessgerichts**, etwa bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen (§§ 887, 888 ZPO; Rn. 675 ff)

ist die Erinnerung unstatthaft. Eine Entscheidung ergeht hier nach Anhörung des Schuldners durch Beschluss (§ 891 ZPO), gegen den die sofortige Beschwerde gegeben ist (§ 793 ZPO). Anordnungen des Grundbuchamtes im Vollstreckungsverfahren unterliegen dagegen nicht der Erinnerung nach § 766, sondern der Grundbuchbeschwerde nach § 71 GBO (Rn. 525 ff).

Konkurrenzen zur **Drittwidder spruchsklage** können sich ergeben, wenn ein Dritter geltend macht, dass durch die Vollstreckungsmaßnahme nicht nur eine Verfahrensvorschrift verletzt, sondern mit der Pfändungs- oder Verwertungsmaßnahme zugleich in ein Interventionsrecht nach § 771 I ZPO eingegriffen wurde (Rn. 545 ff); dies kann geschehen, wenn eine Sache gepfändet wird, die nicht nur im Gewahrsam (§ 809 ZPO, Rn. 307), sondern auch im Eigentum des Drittenschuldners (Rn. 546 ff) stand oder die Zubehöreigenschaft einer Sache nicht nur ihre Mobiliarpfändung verbietet (§ 865 II ZPO, Rn. 295 ff), sondern auch das Grundstückseigentum verletzt. Steht dem Kläger kein Interventions-, sondern lediglich ein Pfand- oder Vorzugsrecht zu, kann er der Pfändung nach § 805 I Halbs. 1 ZPO nicht widersprechen. Regelmäßig dürfte ihm hierzu auch das Interesse fehlen, da er nicht die Verwertung verhindern, sondern lediglich bevorzugt aus deren Erlös befriedigt werden will; hier ist allein die **Vorzugsklage** nach § 805 I Halbs. 2 ZPO statthaft (Rn. 604 ff).

Indessen mit der Erinnerung *formelle* Mängel des Vollstreckungsverfahrens gerügt werden, macht der Kläger mit der **Vollstreckungsabwehrklage** nach § 767 ZPO *materielle* Einwendungen gegen den im Urteil festgestellten Anspruch geltend (Rn. 187). Die Vollstreckungsabwehrklage kann wie die Drittwidder spruchsklage parallel zur Vollstreckungserinnerung eingelegt werden, wenn dem Vollstreckungsorgan im Verfahren der Zwangsvollstreckung nicht nur formelle Fehler unterlaufen sind, sondern der Kläger Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend machen kann.

Hinweis: Umstritten ist lediglich die Frage, wie solche Einwendungen geltend zu machen sind, die aus einer allein das Vollstreckungsverfahren betreffenden Parteivereinbarung folgen (sog. **Vollstreckungsvertrag**): Haben sich Gläubiger und Schuldner über den Umfang, besondere Gegenstände, Zeitpunkt oder Art der Zwangsvollstreckung geeinigt, ist schwerlich zu unterscheiden, ob die der Vollstreckung entgegenstehende Vereinbarung das hierbei zu beobachtende Verfahren oder einen materiell-rechtlichen Einwand berührt. Statt die Vertragsparteien entweder auf die Vollstreckungsabwehrklage¹ oder die Erinnerung zu verweisen², ist es überzeugend mit einer dritten Auffassung darauf abzustellen, wie sich Abschluss und Inhalt des Vollstreckungsvertrages dem Vollstreckungsorgan darstellen (dazu Rn. 202).

2. Erinnerungsbefugnis

Erinnerungsberechtigt ist nicht allein der Schuldner, sondern auch der Gläubiger und jeder Dritte, soweit sie geltend machen, durch Verstöße gegen Verfahrensvorschriften in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Hinweis: Keine Verletzung eigener Rechte kann sich für die Verfahrensbeteiligten aus Verstößen gegen die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA in der von den einzelnen

493

494

495

¹ Ohne die Einschränkung aus § 767 II ZPO BGH NJW 1968, 700; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard, § 33 Rn. 54; Philip, Rpfleger 2010, 456.

² Baur/Stürner/Brunns, Rn. 10.9.

Landesjustizverwaltungen beschlossen bundeseinheitliche Neufassung vom 1.9.2013) ergeben, da es sich hierbei nicht um selbstständige Verfahrensnormen, sondern interne Dienstanweisungen handelt (§ 1 GVGA), aus denen Dritte keine eigenen Rechte herleiten können. Eine Erinnerung findet statt, wenn nicht lediglich gegen die Erläuterungen der GVGA, sondern zugleich gegen die erläuterten Verfahrensvorschriften verstoßen wurde³.

- 496 Der **Schuldner** ist schon allein durch die Zwangsvollstreckung als solche beschwert und bei jeder gegen ihn gerichteten Vollstreckungsmaßnahme erinnerungsbefugt. Anders kann es nur in der **Insolvenz** sein: Wenn gegen die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung eingewendet werden soll, sie sei wegen § 89 I, II InsO unzulässig, dann handelt es sich um eine besondere Vollstreckungserinnerung; sie beruht gleichfalls auf § 766 ZPO, doch entscheidet nach § 89 III InsO das Insolvenzgericht. Wie hinsichtlich aller Rechtsbehelfe ist während des Insolvenzverfahrens grundsätzlich nur der Insolvenzverwalter erinnerungsbefugt, wenn trotz der Verfahrenseröffnung die Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Insolvenzschuldners betrieben wird (§ 80 I InsO). Dem Insolvenzschuldner bleibt die Rechtsbehelfsbefugnis nur dann erhalten, wenn die Eigenverwaltung angeordnet (§ 270 InsO) wurde oder die Zwangsvollstreckung das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners betrifft (§§ 35 II, 36, 89 I Fall 2 InsO)⁴.
- 497 Der **Gläubiger** kann Erinnerung einlegen, wenn der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag ablehnt, verzögert oder von ihm abweicht (§ 766 I Fall 1, II Fälle 1 und 2 ZPO). Beschwert sein kann der Gläubiger ferner durch den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers (§ 766 II Fall 3 ZPO) und wegen § 804 III ZPO durch jede vorrangige Pfändung (Rn. 325, 368; vgl. auch Rn. 621 ff.).
- 498 Schon allein die Pfändung einer Forderung beschwert wegen der mit ihr entstehenden Pflichten aus § 840 ZPO auch den **Drittschuldner** und begründet dessen Erinnerungsbefugnis. Im Übrigen ist ein **Dritter** nur dann erinnerungsbefugt, wenn er gelten darf machen kann, dass die Vollstreckungsmaßnahme Verfahrensvorschriften verletzt hat, die jedenfalls auch seinem Schutz zu dienen bestimmt sind (sog. drittschützende Verfahrensvorschriften). Hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen §§ 809, 811 I Nrn. 1, 5, 829 III, 812 und 865 II ZPO (Rn. 508).
- 499 **Beispiel 57** (Erinnerungsbefugnis): Gläubiger G hat gegen Schuldner S einen Zahlungstitel erwirkt und beauftragt den Gerichtsvollzieher, bei S dessen Pkw, ein altes Gemälde und einen wertvollen Kakadu zu pfänden. Der Gerichtsvollzieher trifft in der Wohnung des S nur dessen Ehefrau F an und pfändet gegen deren Protest Pkw und Kakadu. Von der Pfändung des im Flur hängenden Gemäldes sieht er ab, da F ihm versichert hatte, dass das Bild ein Erbstück sei und in ihrem Alleineigentum stünde. F will sich gegen die Pfändung wehren; sie benötigt den Pkw, um ihrer Tätigkeit als Handelsvertreterin nachzugehen und meint, der Papagei sei als Tier unpfändbar. G will den Gerichtsvollzieher zwingen, auch das Gemälde zu pfänden. Sind G und F erinnerungsbefugt?
- 500 In **Beispiel 57** ist G von der unterlassenen Pfändung des Gemäldes unmittelbar betroffen und nach § 766 II Fall 2 ZPO erinnerungsbefugt. Der Gerichtsvollzieher hat

3 Zöller/Stöber, ZPO, § 766 Rn. 11; Kaiser/Kaiser/Kaiser, Rn. 60: nur Dienstaufsichtsbeschwerde möglich.

4 MünchKommInsO/Breuer, § 89 Rn. 39 m.N.; zum Ganzen Reischl, Rn. 180 ff.

nur den Gewahrsam des Schuldners zu prüfen (§§ 739, 808 ZPO, § 1362 BGB; Rn. 305, 311) und die Eigentumslage pfändungstauglicher Gegenstände grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. Auch F ist durch die Pfändung betroffen. Gegenstände des Schuldners sind auch dann nach § 811 I Nr. 5 ZPO unpfändbar, wenn sie von dessen Ehegatten oder Lebenspartner zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit benötigt werden⁵. Wegen der Pfändung des Pkw wäre deshalb nicht nur S, sondern ist auch F nach § 766 I 1 ZPO erinnerungsbefugt. Ob Gleicher in Ansehung der Pfändung des Papageis gilt, ist fraglich. § 811c I ZPO schließt die Pfändung von nicht als Nutzieren gehaltenen Haustieren grundsätzlich aus; erlaubt ist sie nur in den Grenzen von § 811c II ZPO, die der Gerichtsvollzieher hier nicht beobachtet hat. Auf diesen Verstoß kann sich nicht nur der Schuldner, sondern auch ein Dritter berufen, der wie F in **Beispiel 57** ein berechtigtes Interesse an dem Tier hat. Denn § 811c ZPO schützt nicht allein das Schuldnerinteresse, sondern dient auch Belangen des Tierschutzes⁶. Auch insoweit ist F erinnerungsbefugt.

3. Zuständigkeit

Zur Entscheidung über die Vollstreckungserinnerung berufen ist das nach §§ 766 I 1, 802 ZPO ausschließlich zuständige Vollstreckungsgericht. Das ist streitwertunabhängig das Amtsgericht (§ 764 I ZPO), in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattgefunden hat oder stattfinden soll (§ 764 II ZPO). Funktional zuständig ist der Richter, nicht der Rechtspfleger (§ 20 I Nr. 17 S. 2 RPfLG).

501

4. Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis entsteht, sobald die Zwangsvollstreckung begonnen hat, und dauert längstens bis zum Zeitpunkt ihrer vollständigen Beendigung fort. Ausnahmsweise kann die Erinnerung schon vor Vollstreckungsbeginn eingelegt werden, wenn die Vollstreckung unmittelbar bevorsteht und dem Erinnerungsführer bei untätigem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden an seinen Rechtsgütern entstünde⁷.

502

Beispiel 58 (Erinnerung gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen): Gläubiger G erwirkte gegen seinen früheren Mieter S einen Räumungstitel, der S zur Räumung sowie zur Herausgabe der Mieträume und sämtlicher Schlüssel verpflichtet. Der von G mit der Zwangsräumung beauftragte Gerichtsvollzieher ließ die Türschlösser austauschen und händigte G die neuen Schlüssel aus; die Einrichtungsgegenstände des S wurden nicht weggeschafft. S legt gegen die erfolgten Maßnahmen Erinnerung ein. Mit Erfolg?

503

Beendet ist die Zwangsvollstreckung erst mit vollständiger Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers. Wendet sich der Erinnerungsführer jedoch nur gegen eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme, entfällt dessen Rechtsschutzbedürfnis nicht erst mit Abschluss des gesamten Vollstreckungsverfahrens, sondern bereits dann, wenn die konkrete Maßnahme durch das Vollstreckungsorgan nicht mehr aufgehoben (§§ 775

504

5 Für den Ehegatten BGH NJW-RR 2010, 642, 643.

6 Schuschke/Walker/Walker, § 811c Rn. 2, 4; Musielak/Voit/Becker, ZPO, § 811 Rn. 1.

7 Dazu KG DGVZ 1983, 72.

Nr. 1, 776 ZPO) und allenfalls durch neuerliche Vornahme gegen den Vollstreckungsgläubiger rückgängig gemacht werden kann. Die Erinnerungsbefugnis dauert in diesem Fall nur dann fort, wenn die bereits beendete Maßnahme als Voraussetzung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen fortwirkt oder der mit der Maßnahme erreichte Erfolg etwa dadurch tatsächlich beseitigt werden kann, dass der Gerichtsvollzieher die bei unzulässiger Sachpfändung angelegten Pfandsiegel wieder entfernt⁸. In **Beispiel 58** kann deshalb dahinstehen, ob die Räumungsvollstreckung erst mit der Entfernung der eingebrochenen Sachen des Räumungsschuldners endet. Jedenfalls war die mit der Erinnerung angegriffene Vollstreckungsmaßnahme mit Übergabe der neuen Schlüssel an den Vollstreckungsgläubiger abgeschlossen und konnte durch den Gerichtsvollzieher nicht mehr aufgehoben werden; sie müsste vielmehr rückgängig gemacht werden, was mit der Erinnerung nicht zu erreichen ist⁹. Die Erinnerung des S ist deshalb mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Hinweis: Gegen den Kostenansatz kann die Erinnerung nach § 766 II Fall 3 ZPO auch noch nach Beendigung der Zwangsvollstreckung eingelegt werden, da der Ansatz als dauernde Gläubigerbelastung fortwirkt¹⁰.

- 505** Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht auch dann, wenn die angegriffene Vollstreckungsmaßnahme wegen eines schweren Verfahrensverstoßes **nichtig** ist. Hier hat der Erinnerungsführer ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung des Anscheins einer wirk samen Maßnahme¹¹; deren Beendigung beseitigt die Erinnerungsbefugnis nicht.

III. Begründetheit

- 506** Die Erinnerung ist begründet, wenn die Vollstreckungsmaßnahme des Vollstreckungsorgans (§ 766 I ZPO), die Ablehnung der Übernahme (§ 766 II Fall 1 ZPO) und auftragsgemäßen Ausführung durch den Gerichtsvollzieher (§ 766 II Fall 2 ZPO) oder dessen Kostenansatz (§ 766 II Fall 3 ZPO) verfahrensfehlerhaft ist.
- 507** Die Prüfung des Vollstreckungsgerichts beschränkt sich dabei nicht lediglich auf die durch den Erinnerungsführer vorgetragenen Verstöße. Vielmehr prüft das Gericht, ob sämtliche allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen sowie die allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und die Zwangsvollstreckung verfahrensordnungsgemäß durchgeführt wurde. Abzustellen ist dabei auf den Entscheidungszeitpunkt, so dass die zunächst begründete Erinnerung nach Heilung des Verfahrensmangels unbegründet werden kann. Entfällt der Verfahrensfehler oder wird er nachträglich behoben, kann der Erinnerungsführer die Abweisung der nunmehr unbegründeten Erinnerung dadurch abwenden, dass er die Hauptsache für erledigt erklärt; dann bleibt nur noch über die Kosten zu entscheiden (§ 91a ZPO)¹².
- 508** Lediglich in Fällen der Dritterinnerung beschränkt sich die gerichtliche Prüfung auf die Verletzung drittschützender, d.h. solcher Normen, die nicht lediglich das Vollstre-

8 Vgl. Musielak/Voit//Lackmann, ZPO, vor § 704 Rn. 30.

9 BGH MDR 2005, 648 f m. Anm. Jäckel, JA 2005, 408.

10 OLG Hamm OLG-Report 2001, 91 f.

11 Brox/Walker, Rn. 1194.

12 Dazu Schwab, Rn. 293 ff.

ckungsverfahren zu regeln, sondern jedenfalls auch dem individuellen Schutz Dritter zu dienen bestimmt sind, die weder Vollstreckungsgläubiger noch Vollstreckungsschuldner sind.

1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Die Erinnerung ist begründet, wenn eine allgemeine Verfahrensvoraussetzung fehlt. Diese allgemeinen Voraussetzungen gleichen denen des Erkenntnisverfahrens. Von Bedeutung sind hier insbesondere die Partei- und Prozessfähigkeit der Verfahrensbeteiligten, Prozessführungsbefugnis und Rechtsschutzinteresse (Rn. 68) sowie die Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans (Rn. 61 ff).

509

2. Allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

Begründet ist die Erinnerung ferner, wenn die Zwangsvollstreckung durchgeführt wurde, obwohl eine allgemeine oder besondere Vollstreckungsvoraussetzung fehlte. Zu den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gehört es, dass der Gläubiger einen Titel vorweisen kann (Rn. 73 ff), der mit einer Vollstreckungsklausel versehen wurde (Rn. 100 ff); grundsätzlich erforderlich ist zudem, dass dem Schuldner spätestens mit Vollstreckungsbeginn Titel und Klausel zugestellt (Rn. 118 ff) und die Vornahme der Vollstreckungshandlung durch den Gläubiger beantragt worden war.

510

Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn der titulierte Anspruch vom Eintritt eines Kalendertages abhängig oder nur gegen Sicherheitsleistung oder das Angebot der Gegenleistung des Gläubigers vorzunehmen ist (Rn. 123 ff). Daneben darf der Zwangsvollstreckung insbesondere kein Vollstreckungshindernis entgegenstehen (Rn. 126 ff) und das Verbot der Überpfändung ein Tätigwerden des Gerichtsvollziehers nicht ausschließen (Rn. 318 f, 364 ff).

511

3. Durchführung der Zwangsvollstreckung

Ob die konkrete Vollstreckungsmaßnahme als solche verfahrensfehlerfrei durchgeführt wurde, hängt schließlich davon ab, ob die für die jeweilige Vollstreckungsart vorgesehenen besonderen Voraussetzungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens beachtet wurden. Die Erinnerung ist deshalb begründet, wenn die Pfändung nicht zur rechten Zeit, am rechten Ort, in rechter Art und Weise sowie im rechten Umfang vorgenommen wurde (Rn. 304 ff). Ein Verfahrensfehler kann endlich in der nicht ordnungsgemäßen Verwertung des Pfandgegenstandes (Rn. 340 ff, 453 ff) und der fehlerhaften Auskehr des Verwertungserlöses liegen (Rn. 350 ff, 456).

512

IV. Einstweilige Anordnungen

Die Erhebung der Vollstreckungserinnerung hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die weitere Vornahme der angegriffenen Vollstreckungshandlung nicht. Auch ist der Gerichtsvollzieher zu einer eigenmächtigen Einstellung der Zwangsvollstreckung jenseits der Fälle nach § 765a ZPO (Rn. 50 ff) nicht befugt. Hieraus können

513